

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**ClassicConcerts**“.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Weilheim i.OB.

## § 2 Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur vorrangig in der Stadt Weilheim i.OB und Umgebung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit klassischer und zeitgenössischer Musik.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Jahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand bis 31.10. eingehend schriftlich erklärt werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- 3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.7 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

5.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Es ist zulässig, dass der 1. oder der 2. Vorsitzende gleichzeitig das Amt des Kassenwarts und/oder Schriftführers in Personalunion ausfüllt.

5.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordentlich gewählt ist.

5.4 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich – per einfachen Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

6.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen.

6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.7 Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (bei Personalunion oder Fehlen des Schriftführers von einem Mitglied) zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

7.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim i.OB, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weilheim i.OB, am 1. März 2018

Emanuel Zehetbauer



Dr. Ulrich Bracker



Renate von Bülow



Dr. Markus Zehetbauer



Remig Ulrich



Rita Geiger



Marita Mayr

